



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.01.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/

Beschlussvorlage Nr. 0222/2022
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	16.02.2022	Vorberatung
Rat	02.03.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgende Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht:

- 1. Erheblicher Jahresfehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW**
Ein Jahresfehlbetrag ist im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW dann erheblich, wenn er 2 v.H. der Aufwendungen des Ergebnisplans überschreitet.
- 2. Erhebliche Überschreitungen gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW**
Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 1 v.H. der Aufwendungen des Ergebnisplans überschreiten.
- 3. Geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW**
Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten sind im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW dann geringfügig, wenn die dafür zu leistenden Auszahlungen 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans nicht überschreiten.

4. **Erhebliche Überschreitungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie bezogen auf die einzelne Haushaltsposition mehr als 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans betragen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses gelten als unerheblich.

5. **Einzelmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO**

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

6. **Entscheidungsrechte bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW**

Im Falle der Verhinderung des Kämmerers entscheidet über die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW

- der Vertreter des Kämmerers
- der Bürgermeister
- der Vertreter im Amt des Bürgermeisters

in vorstehender Reihenfolge.

7. **Zuständigkeiten für Darlehnsverträge**

Über den Abschluss von Darlehnsverträgen entscheiden der Bürgermeister und der Kämmerer als Kollegium. Bei Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle der Vertreter im Amt, bei Verhinderung des Kämmerers tritt an dessen Stelle sein Vertreter.

8. **Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

gez.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Bergneustadt die vorliegenden Grundsatzbeschlüsse unter Berücksichtigung der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) beschlossen. Die GemHVO wurde mit Inkrafttreten der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) am 01.01.2019 abgelöst.

Aus diesem Grunde müssen die Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht, mit denen unbestimmte Rechtsbegriffe erläutert und Zuständigkeiten festgelegt werden, an die neuen rechtlichen Regelungen angepasst werden. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Mitzeichnungen			
☒	Allgemeiner Vertreter Datum	☐	Fachbereich 2 Datum
☒	Stadtkämmerer Datum	☐	Fachbereich 3 Datum
☐	Fachbereich 1 Datum	☐	Fachbereich 4 Datum